Reichsgesetzblatt

Teil II

1923	Ausgegeben zu Berlin, den 23. Februar 1923	Nr. 9

Inhalt: Bekanntmachung der Geschäftsordnung für den Reichstag. S. 101. — Gesetz über das am 10. August 1922 unterzeichnete deutsch-amerikanische Abkommen. S. 113. — Bekanntmachung, betreffend die Ersatzleistung für beschädigte Reichsbanknoten. S. 115. — Bekanntmachung, betreffend Änderung des Militärtarifs für Eisenbahnen. S. 116.

Bekanntmachung der Geschäftsordnung für den Reichstag. Vom 17. Februar 1923.

Der Reichstag hat sich nach Artikel 26 der Reichsverfassung durch Beschluß vom 12. Dezember 1922 nachstehende Geschäftsordnung gegeben.

Berlin, den 17. Februar 1923.

Der Reichsminister des Innern
Oeser

Geschäftsordnung für den Reichstag

Der Reichstag gibt sich nach Artikel 26 der Verfassung des Deutschen Reichs folgende Geschäftsordnung:

1. Mitglieder

§ 1

Pflichten der Abgeordneten

Die Reichstagsmitglieder sind verpflichtet, an den Arbeiten des Reichstags teilzunehmen.

§ 2

Urlaub

Urlaub bis zur Dauer einer Woche erteilt der Präsident, für längere Zeit der Reichstag. Urlaub auf unbestimmte Zeit wird nicht erteilt.

§ 3

Anwesenheitsliste

Für jede Sitzung des Reichstags oder eines Ausschusses wird eine Anwesenheitsliste aufgelegt, in die sich die anwesenden Mitglieder einzutragen haben.

§ 4

Beanstandung und Erlöschen der Mitgliedschaft

Reichstagsmitglieder, deren Mitgliedschaftsrecht beanstandet ist, behalten Sitz und Stimme, bis das Wahlprüfungsgericht entscheidet.

Erlischt das Recht vorher, so hat es der Präsident dem Reichsminister des Innern anzuzeigen.

§ 5

Ausweise und Drucksachen

Die Reichstagsmitglieder erhalten vom Reichstagsbüro das Reichstagshandbuch und die Reichstagsdrucksachen, ferner eine für die Dauer der Wahlperiode ausgestellte Fahrkarte nebst Ausweis.

§ 6

Akteneinsicht und -abgabe

Die Mitglieder sind berechtigt, alle Akten einzusehen, die sich in der Verwahrung des Reichstags oder eines Ausschusses befinden; nur dürfen dadurch nicht die Arbeiten des Reichstags oder seiner Ausschüsse, ihrer Vorsitzenden oder Berichterstatter behindert werden.

Zum Gebrauch außerhalb des Reichstagsgebäudes werden Akten nur an die Vorsitzenden oder Berichterstatter der Ausschüsse für ihre Arbeiten abgegeben. Weitere Ausnahmen kann der Präsident zulassen.

2. Fraktionen

§ 7

Bildung der Fraktionen

Fraktionen sind Vereinigungen von mindestens 15 Mitgliedern. Die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen der Vorsitzenden, Mitglieder und Gäste sind dem Präsidenten schriftlich mitzuteilen.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 9. März 1923.)

Bei Berechnung der Fraktionsstärke zählen die Gäste mit. Für die Bemessung des Stellenanteils (§ 9) können sich Fraktionen zusammentun und fraktionslose Mitglieder sich einer Fraktion anschließen.

§ 8

Reihenfolge der Fraktionen

Nach der Stärke der Fraktionen bestimmt sich ihre Reihenfolge. Bei gleicher Zahl entscheidet das Los, das vom Präsidenten in einer Sitzung des Reichstags gezogen wird. Erledigte Mitgliedersitze werden bis zur Neubesetzung bei der Fraktion mitgezählt, die sie bisher innehatte.

§ 9

Stellenanteil der Fraktionen

Im Verhältnis zu ihrer Mitgliederzahl erhalten die Fraktionen Anteil an den Stellen des Ältestenrats, des Vorstandes, der Ausschüsse, der Ausschußvorsitzenden und ihrer Stellvertreter. Danach werden auch bei Wahlen im Reichstag und in den Ausschüssen ihre Vorschläge berücksichtigt.

3. Ältestenrat

§ 10

Wahl des Ältestenrats

Der Ältestenrat besteht aus dem Präsidenten, seinen Stellvertretern und 21 Mitgliedern, die die Fraktionen schriftlich dem Präsidenten benennen.

§ 11

Einberufung

Der Präsident beruft den Ältestenrat und leitet seine Verhandlungen. Ist er verhindert, so vertritt ihn einer seiner Stellvertreter.

Der Ältestenrat muß berufen werden, wenn es drei Mitglieder verlangen; er ist beratungsfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 12

Aufgaben des Ältestenrats

Der Ältestenrat hat die Aufgabe, den Präsidenten bei der Führung der Geschäfte zu unterstützen und insbesondere eine Verständigung zwischen den Fraktionen über den Arbeitsplan des Reichstags herbeizuführen. Auch verteilt er die Stellen der Ausschußvorsitzenden und ihrer Stellvertreter.

4. Vorstand

§ 13

Alterspräsident. Namensaufruf

Wenn der Reichstag nach einer Neuwahl zusammentritt, führt den Vorsitz das an Lebensjahren älteste und, wenn es ablehnt, das nächstälteste Mitglied, bis der neugewählte Präsident oder ein neugewählter Stellvertreter das Amt übernimmt.

In der ersten Sitzung ernennt der Vorsitzende vorläufig vier Mitglieder zu Schriftführern.

Hierauf läßt er die Namen der Mitglieder aufrufen und, wenn die Beschlußfähigkeit festgestellt ist, den Vorstand wählen.

§ 14

Vorstand des Reichstags

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, seinen Stellvertretern und den Schriftführern. Er wird für die Dauer der Wahlperiode gewählt.

§ 15

Sitzungsvorstand

In den Sitzungen des Reichstags bilden der diensttuende Präsident und die diensttuenden Schriftführer den Sitzungsvorstand.

§ 16

Wahlen durch Stimmzettel

Der Reichstag wählt mit verdeckten Stimmzetteln in besonderen Wahlhandlungen den Präsidenten und seine Stellvertreter.

Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ergibt sich keine solche Mehrheit, so kommen die beiden Anwärter mit den höchsten Stimmenzahlen in die engere Wahl. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los durch die Hand des Präsidenten.

§ 17

Wahl der Schriftführer

Die Schriftführer werden in einem Wahlgang gewählt. Gewählt sind die Abgeordneten mit den höchsten Stimmenzahlen.

§ 18

Wahlen durch allgemeine Zustimmung

Die Vorstandsmitglieder können, wenn kein Widerspruch erhoben wird, auch durch Zuruf in einem oder in mehreren Wahlgängen gewählt werden.

§ 19

Aufgaben des Präsidenten

Der Präsident regelt die Geschäfte des Reichstags. Er hat die Würde und die Rechte des Reichstags zu wahren und seine Arbeiten zu fördern, besonders die Verhandlungen gerecht und unparteiisch zu leiten und die Ordnung im Hause zu handhaben. Er hat beratende Stimme in allen Ausschüssen.

Von ihm oder in seinem Auftrag werden die für die Reichstagsverwaltung erforderlichen Verträge ab-

geschlossen und die Ausgaben zur Deckung der Reichstagsbedürfnisse innerhalb des Haushaltsplans zur Zahlung auf die Reichskasse angewiesen.

Der Präsident stellt nach den gesetzlichen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften die planmäßigen Beamten des Reichstags an und versetzt sie in den Ruhestand. Er hat Lohnangestellte anzunehmen und zu entlassen. Er bildet die oberste Behörde der Reichstagsbeamten.

§ 20

Stellvertreter des Präsidenten

Der Präsident bestimmt im Einvernehmen mit seinen Stellvertretern die Reihenfolge der Vertretung. Sind Präsident und Stellvertreter gleichzeitig verhindert, so übernimmt der Alterspräsident die Leitung.

§ 21

Aufgaben der Schriftführer

Die Schriftführer unterstützen den Präsidenten; besonders haben sie die Schriftstücke vorzulesen, die Verhandlungen zu beurkunden, die Rednerliste zu führen, die Namen aufzurufen, die Stimmen zu sammeln und zu zählen, die Berichtigung der stenographischen Sitzungsberichte zu überwachen und die äußeren Angelegenheiten des Reichstags nach Weisung des Präsidenten zu besorgen. Der Präsident verteilt die Geschäfte unter sie.

§ 22

Stellvertreter der Schriftführer

Sind die gewählten Schriftführer zu einer Sitzung des Reichstags nicht in ausreichender Zahl erschienen, so ernennt der diensttuende Präsident die Stellvertreter aus den Mitgliedern.

§ 23

Verhandlungen des Vorstandes

Einberufung und Leitung des Vorstandes liegt dem Präsidenten ob. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Über die Verhandlungen des Vorstandes wird eine Urkunde aufgenommen, die die Namen der Anwesenden, den Gegenstand der Verhandlungen, die Beschlüsse und, soweit der Vorstand es bestimmt, auch die Gründe der Beschlüsse feststellt. Sie wird vom Präsidenten und Schriftführer unterzeichnet.

§ 24

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand stellt den Entwurf des Haushaltsplans für den Reichstag fest. Er verfügt über die Verwendung der dem Reichstag vorbehaltenen Räume im Reichstagsgebäude und regelt den Verkehr durch eine Hausordnung. Er beschließt über die Benutzung der Büchersammlung und Akten des Reichstags.

§ 25

Büchereiausschuß

Der Präsident beruft in der ersten Tagung nach der Neuwahl des Reichstags für dessen Dauer neun Mitglieder in den Büchereiausschuß. Die Mitglieder werden von den Fraktionen vorgeschlagen.

5. Ausschüsse

§ 26

Ständige Ausschüsse

Nach den Vorstandswahlen werden zur Vorbereitung der Verhandlungen ständige Ausschüsse eingesetzt:

1. für die Wahrung der Rechte der Volksvertretung;
2. für auswärtige Angelegenheiten;
3. für die Geschäftsordnung;
4. für Petitionen;
5. für den Reichshaushalt;
6. für Steuerfragen;
7. für die Rechnungen;
8. für Volkswirtschaft;
9. für soziale Angelegenheiten;
10. für Bevölkerungspolitik;
11. für Wohnungswesen;
12. für Bildungswesen;
13. für Rechtspflege;
14. für Beamtenangelegenheiten;
15. für Verkehrsangelegenheiten.

Der Reichstag kann auch noch andere ständige Ausschüsse einsetzen.

§ 27

Sonderausschüsse

Für einzelne Angelegenheiten kann der Reichstag Sonderausschüsse bestellen.

§ 28

Mitgliederzahl der Ausschüsse

Die Zahl der Mitglieder der Ausschüsse bestimmt der Reichstag.

Die Fraktionen bestimmen die Ausschußmitglieder und ihre Stellvertreter.

Der Präsident macht die erstmalig gewählten Mitglieder dem Reichstag bekannt.

§ 29
Verhandlung der Ausschüsse

Die Ausschüsse bestimmen ihre Vorsitzenden und deren Stellvertreter nach Vereinbarungen im Ältestenrate. Sie sind beschlußfähig, sobald die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Vorsitzenden und Stellvertreter werden dem Reichstag bekanntgegeben.

Jede Fraktion bestimmt für den Ausschuß, in dem sie vertreten ist, einen Obmann. Der Obmann hat dem Vorsitzenden des Ausschusses jeden Wechsel der Ausschußmitglieder schriftlich mitzuteilen.

§ 30
Schriftführer und Berichterstatter

Die Ausschüsse wählen einen oder mehrere Schriftführer und einen oder mehrere Berichterstatter. In den ständigen Ausschüssen kann der Vorsitzende den Berichterstatter ernennen; die Entscheidung bleibt dem Ausschuß vorbehalten.

Beschließt der Ausschuß schriftliche Berichterstattung, so sind darin die Ansichten und Anträge des Ausschusses zusammenzustellen. Beschließt der Ausschuß mündliche Berichterstattung, so kann der Reichstag gleichwohl schriftlichen Bericht verlangen und hierzu die Sache an den Ausschuß zurückverweisen.

§ 31
Zuziehung von beratenden Mitgliedern

Berät der Ausschuß über Anträge von Mitgliedern des Reichstags, so nimmt der Antragsteller, der nicht Mitglied des Ausschusses ist, mit beratender Stimme teil. In besonderen Fällen kann der Ausschuß auch andere Abgeordnete zu seinen Verhandlungen mit beratender Stimme hinzuziehen.

§ 32
Bekanntgabe der Ausschußsitzungen

Ort, Zeit und Tagesordnung jeder Ausschußsitzung sind den beteiligten Ministerien und dem Reichsrat mitzuteilen.

§ 33
Geschäftsordnung der Ausschüsse

Auch für die Ausschüsse gelten die Grundsätze dieser Geschäftsordnung, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 34
Beschränkung der Öffentlichkeit

Die Sitzungen der Ausschüsse sind mit Ausnahme des im Artikel 34 der Verfassung bezeichneten Falles nicht öffentlich. Abgeordnete, die dem Ausschuß nicht angehören, können als Zuhörer teilnehmen. Den Ausschluß der Öffentlichkeit auch für sie kann nur der Reichstag beschließen. Artikel 35 der Verfassung bleibt unberührt.

Die Ausschüsse können für Teile ihrer Verhandlungen oder für bestimmte Mitteilungen, auch für die Berichterstattung in der Presse, die Vertraulichkeit beschließen.

6. Vorlagen

§ 35
Verteilung der Vorlagen

Alle Vorlagen des Reichspräsidenten und der Reichsregierung, die Anträge von Mitgliedern, die Interpellationen und die Ausschußberichte werden gedruckt und an die Mitglieder des Reichstags, des Reichsrats und an die Reichsministerien verteilt.

§ 36
Beratungen

Gesetzentwürfe, Haushaltsvorlagen und Staatsverträge werden in drei Beratungen, alle anderen Vorlagen in einer Beratung erledigt. Die Beratungen beginnen frühestens am dritten Tage nach Verteilung der Drucksache.

Der Reichstag kann jederzeit beschließen, die Beratung eines Gegenstandes auf bestimmte Zeit bis zu vier Wochen auszusetzen. Der Antrag muß gedruckt vorliegen und auf der Tagesordnung stehen.

§ 37
Erste Beratung

In der ersten Beratung von Gesetzentwürfen und Staatsverträgen werden nur die Grundsätze der Vorlagen besprochen; die Besprechung kann nach einzelnen Abteilungen getrennt werden. Änderungsanträge zu Gesetzentwürfen sind nicht vor Schluß der ersten Beratung, zu Staatsverträgen überhaupt nicht zulässig.

§ 38
Überweisung an einen Ausschuß

Am Schlusse der ersten Beratung kann die Vorlage einem Ausschuß überwiesen werden. Die ganze oder teilweise Verweisung oder Zurückverweisung einer Vorlage an einen Ausschuß kann erfolgen, solange nicht die letzte Einzelabstimmung erledigt ist. Die Zurückverweisung kann auch an einen anderen Ausschuß erfolgen. Auch bereits erledigte Teile können überwiesen oder zurückverwiesen werden. Der Ausschuß hat sich nur mit dem ihm überwiesenen Gegenstande zu beschäftigen.

§ 39

Überweisung an den Ausschuß ohne Beratung

Regierungsvorlagen, die keiner Beschlußfassung bedürfen (Denkschriften, Nachweisungen und anderes), kann der Präsident, ohne sie auf die Tagesordnung zu setzen, mit Zustimmung des Reichstags einem Ausschuß überweisen.

§ 40

Zweite Beratung

Die zweite Beratung beginnt frühestens am zweiten Tage nach Schluß der ersten und, wenn Ausschußberatung vorausgegangen, frühestens am zweiten Tage nach Verteilung des Ausschußberichts oder des Ausschußantrags bei mündlichen Berichten. In der Regel findet keine allgemeine Besprechung statt, doch kann sie der Reichstag zulassen.

Die Einzelbesprechung wird der Reihenfolge nach über jede selbständige Bestimmung, die Abschnittsüberschriften und zuletzt über Einleitung und Überschrift eröffnet und geschlossen. Nach Schluß jeder Einzelbesprechung wird abgestimmt.

Auf Beschluß des Reichstags kann die Reihenfolge geändert, die Besprechung über mehrere Einzelbestimmungen verbunden oder über Teile einer Einzelbestimmung oder über verschiedene Änderungsanträge zu demselben Gegenstande getrennt werden.

§ 41

Änderungsanträge

Änderungen zu Gesetzentwürfen und Entschließungen können beantragt werden, solange die Besprechung des Gegenstandes, auf den sie sich beziehen, noch nicht geschlossen ist. Die Anträge müssen schriftlich abgefaßt sein und werden verlesen, wenn sie noch nicht gedruckt verteilt sind.

Änderungsanträge bedürfen keiner Unterstützung. Anträge auf Annahme von Entschließungen müssen von mindestens 15 Mitgliedern unterstützt sein.

§ 42

Abstimmungen in der zweiten Beratung

Über mehrere oder alle Teile eines Gesetzentwurfs kann gemeinsam abgestimmt werden. Über Staatsverträge wird nur im ganzen abgestimmt.

§ 43

Zusammenstellung der Änderungen

Sind in der zweiten Beratung Änderungen beschlossen worden, so läßt sie der Präsident neben der Vorlage zusammenstellen.

Die Beschlüsse der zweiten Beratung bilden die Grundlage der dritten. Sind in der zweiten Beratung alle Teile einer Vorlage abgelehnt worden, so unterbleibt jede weitere Beratung und Abstimmung.

§ 44

Dritte Beratung

Die dritte Beratung erfolgt frühestens am zweiten Tage nach Verteilung der in zweiter Beratung gefaßten Beschlüsse oder, falls keine Änderungen der Vorlage beschlossen sind, nach Schluß der zweiten Beratung. Sie beginnt mit einer allgemeinen Besprechung über die Grundsätze der Vorlage, an die sich unmittelbar die Einzelberatung anschließt. Änderungsvorschläge zu einzelnen Artikeln bedürfen der Unterstützung von 15 Mitgliedern.

§ 45

Wiederholung der Abstimmung

Sind in der einmaligen oder in der dritten Beratung Änderungsanträge angenommen worden, ehe sie gedruckt verteilt waren, so muß, wenn es beantragt wird, darüber, aber ohne Besprechung vor der Schlußabstimmung, nochmals abgestimmt werden.

§ 46

Schlußabstimmung

Am Schlusse der dritten Beratung wird über die Annahme oder Ablehnung der Vorlage abgestimmt. Sind die Beschlüsse der zweiten Beratung unverändert geblieben, so folgt die Schlußabstimmung unmittelbar; sind aber Änderungen vorgenommen, so muß sie auf Antrag von 15 Mitgliedern ausgesetzt werden, bis die Beschlüsse zusammengestellt und gedruckt verteilt sind.

Über Entschließungen zu Gesetzentwürfen und Staatsverträgen wird in der Regel nach der dritten Beratung abgestimmt. Über Staatsverträge findet keine besondere Schlußabstimmung statt.

§ 47

Kürzung der Fristen

Die Fristen zwischen der ersten und zweiten Beratung können bei der Feststellung der Tagesordnung verkürzt oder aufgehoben werden, andere Fristen nur, wenn nicht 15 anwesende Mitglieder widersprechen. Bei Anträgen muß außerdem der Antragsteller zustimmen.

Drei Beratungen einer Vorlage können nur dann für denselben Tag auf die Tagesordnung gebracht oder an ihm vorgenommen werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

§ 48
Haushaltsvorlagen

Über Haushaltsvorlagen wird in der Regel erst abgestimmt, wenn sie ein Ausschuß vorberaten und einen Antrag gestellt hat. Sie gehen an den Haushaltsausschuß, wenn der Reichstag nichts anderes beschließt.

Über Entschließungen, die eng mit einem Kapitel des Haushaltsplans zusammenhängen, wird erst in der dritten Beratung abgestimmt.

7. Selbständige Anträge

§ 49
Anträge von Abgeordneten

Anträge von Mitgliedern des Reichstags müssen, soweit sie nicht durch die §§ 69 bis 78 anders geregelt sind, mindestens 15 Unterschriften und die Eingangsformel tragen: „Der Reichstag wolle beschließen".

Die Unterzeichner eines Antrags gelten als Antragsteller, soweit sie nicht als Unterstützer bezeichnet sind.

§ 50
Beratung der Anträge

Anträge, die keinen Gesetzentwurf enthalten, können ohne Beratung an einen Ausschuß überwiesen werden, wenn der Antragsteller zustimmt. Auch wenn sie nicht gedruckt vorliegen oder nicht auf der Tagesordnung stehen, kann darüber abgestimmt werden, wenn kein Mitglied widerspricht und der Antragsteller zustimmt.

Bei Eintritt in die Beratung erhält ein Antragsteller das Wort zur Begründung des Antrags. Daran schließt sich, wenn der Antrag einen Gesetzentwurf enthält, die erste Beratung. Einem der Antragsteller steht das Schlußwort zu.

§ 51
Änderungsanträge

Änderungsanträge zu Anträgen, die nur einer einmaligen Beratung bedürfen, müssen von 15 Mitgliedern unterstützt werden. Ein zurückgezogener Antrag kann von 15 anwesenden Mitgliedern wieder aufgenommen werden. Im übrigen gelten für Anträge sinngemäß die Vorschriften für Gesetzesvorlagen.

§ 52
Anträge der Reichsregierung und des Reichsrats

Vorlagen und Anträge der Reichsregierung oder des Reichsrats sind, auch wenn sie einen Gesetzentwurf nicht enthalten, nach den Vorschriften für diese zu behandeln; doch kann mit ihrer Zustimmung das abgekürzte Verfahren der einmaligen Beratung beschlossen werden.

§ 53
Anträge auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses

Anträge auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses nach Artikel 34 der Reichsverfassung können nicht beraten werden, ohne daß sie auf die Tagesordnung gesetzt sind.

§ 54
Anträge nach Artikel 54 der Verfassung

Der Antrag, dem Reichskanzler und den Reichsministern oder einem von ihnen das Vertrauen zu entziehen, kann unter den Voraussetzungen des § 49 selbständig gestellt, aber auch zu einem Gegenstand der Tagesordnung eingebracht werden. Wird er nicht selbständig eingebracht, so darf darüber erst nach der Verteilung und frühestens am Tage nach der Besprechung abgestimmt werden.

Getrennte Abstimmung über Teile des Antrags oder dessen Änderung oder Ergänzung ist nur mit Zustimmung des Antragstellers zulässig. Dasselbe gilt von Anträgen, die das Vertrauen aussprechen oder sonstwie die Haltung des Reichskanzlers oder eines Reichsministers betreffen.

8. Interpellationen

§ 55
Einbringung

Interpellationen an die Reichsregierung sind dem Präsidenten schriftlich einzureichen. Sie müssen kurz und bestimmt gefaßt und von 30 Mitgliedern unterzeichnet sein. Die Unterzeichneten gelten als Interpellanten, soweit sie nicht als Unterstützer gekennzeichnet sind. Der Interpellation können kurze Erwägungsgründe beigefügt werden.

§ 56
Beantwortung und Besprechung

Der Präsident teilt der Reichsregierung die Interpellation mit und fordert sie schriftlich zur Erklärung auf, ob und wann sie antworten werde. Erklärt sich die Reichsregierung zur Beantwortung in einer bestimmten Sitzung bereit, so wird die Interpellation auf die Tagesordnung dieser Sitzung gesetzt. Einer der Interpellanten erhält vor der Antwort das Wort zur Begründung. An die Antwort schließt sich unmittelbar die Besprechung, wenn 50 anwesende Mitglieder sie verlangen.

§ 57
Anträge zur Interpellation

Wird bei der Besprechung ein Antrag gestellt, so muß er von 30 anwesenden Mitgliedern unterstützt werden. Zu seiner Prüfung kann auf Antrag von 30 anwesenden Mitgliedern beschlossen werden, die Interpellation einem Ausschuß zu überweisen oder

die Abstimmung auf den nächsten Sitzungstag zu verschieben.

§ 58

Ablehnung der Beantwortung

Lehnt es die Reichsregierung überhaupt oder für die nächsten zwei Wochen ab, die Interpellation zu beantworten, so kann sie der Reichstag zur Besprechung auf die Tagesordnung setzen. Vor der Besprechung erhält einer der Interpellanten das Wort zur Begründung.

§ 59

Beschränkung der Verhandlungen über Interpellationen

Gehen Interpellationen in so großer Zahl ein, daß sie die ordnungsmäßige Erledigung der Geschäfte gefährden, so kann der Reichstag zeitweilig die Verhandlungen darüber auf einen bestimmten wöchentlichen Sitzungstag beschränken. Auch in diesem Falle kann der Reichstag die Verhandlung über einzelne Interpellationen an einem anderen Sitzungstage beschließen.

9. Kleine Anfragen

§ 60

Einreichung

Die Mitglieder des Reichstags können von der Reichsregierung Auskunft über bestimmt bezeichnete Tatsachen in kleinen Anfragen verlangen. Die Fragen sind dem Präsidenten schriftlich einzureichen. Sie müssen knapp und sachlich sagen, worüber Auskunft gewünscht wird, und von 15 Mitgliedern unterstützt sein. Fragen, die gegen diese Bestimmungen verstoßen, hat der Präsident zurückzuweisen.

§ 61

Schriftliche Beantwortung

Die zugelassenen Fragen teilt der Präsident der Reichsregierung mit und setzt sie auf die Tagesordnung, wenn keine schriftliche Antwort binnen 14 Tagen erfolgt ist.

§ 62

Beantwortung im Reichstag

In jeder Woche kann die erste Stunde einer Sitzung zur Beantwortung verwendet werden. Die Frager werden der Reihe nach aufgerufen, wie ihre Fragen eingegangen sind, wenn nicht der Gegenstand der Frage bereits auf der Tagesordnung der Sitzung steht.

Die Antwort der Reichsregierung wird nicht besprochen. Sachliche Anträge sind unzulässig, nur zur Ergänzung oder Berichtigung der Frage kann der Frager das Wort verlangen. Ob sie vorliegt, entscheidet der Präsident.

Fragen, die an dem bestimmten Tage nicht erledigt werden, scheiden aus, wenn nicht der Frager vor Schluß der Sitzung ihre Beantwortung für das nächste Mal verlangt.

10. Petitionen

§ 63

Überweisung an den Ausschuß

Petitionen an den Reichstag überweist der Präsident dem zuständigen Ausschuß. Er kann sie nachträglich einem anderen Ausschuß überweisen.

Mitglieder, die eine Petition überreichen, sind auf ihr Verlangen zur Ausschußverhandlung mit beratender Stimme zuzuziehen.

§ 64

Anträge der Ausschüsse

Die Berichte der Ausschüsse über Petitionen müssen mit einem Antrag schließen, der in der Regel lautet:

a) die Petition der Reichsregierung zur Berücksichtigung, zur Erwägung, als Material oder zur Kenntnisnahme zu überweisen,
b) über sie zur Tagesordnung überzugehen,
c) sie durch den Beschluß über einen anderen Gegenstand für erledigt zu erklären,
d) sie für ungeeignet zur Beratung im Reichstag zu erklären.

§ 65

Behandlung in der Reichstagssitzung

Die Ausschußanträge, über die kein schriftlicher Bericht erstattet worden ist, werden monatlich in eine Übersicht aufgenommen. Diese Übersichten sowie die schriftlichen Berichte der Ausschüsse werden gedruckt, verteilt und auf die Tagesordnung gesetzt, besprochen aber nur, wenn es vom Ausschuß oder von 30 Mitgliedern beantragt wird.

Der Ausschußantrag über Petitionen, die für ungeeignet zur Verhandlung erklärt werden sollen, gilt ohne Abstimmung als angenommen. Beantragen jedoch 30 Mitglieder die Besprechung einer solchen Petition, so geht sie ohne sachliche Erörterung zur Prüfung und zum Berichte nochmals an den Ausschuß zurück.

§ 66

Erledigung der Petitionen

Den Einsendern wird die Art der Erledigung ihrer Petition mitgeteilt.

11. Auskunft der Reichsregierung über die Ausführung der Reichstagsbeschlüsse

§ 67

Auskunftserteilung

Die Reichsregierung gibt dem Reichstag über die Ausführung seiner Beschlüsse schriftliche Auskunft. Sie wird gedruckt und unter die Mitglieder verteilt.

§ 68

Bemerkungen zur Auskunft der Reichsregierung

Binnen zwei Wochen nach der Verteilung können zu der Auskunft schriftliche Bemerkungen gemacht werden, daß sie unvollständig ist oder bestimmt bezeichnete Beschlüsse nicht erledigt sind. Die Bemerkungen teilt der Präsident zur schriftlichen Beantwortung der Reichsregierung mit.

Die Antworten werden den Unterzeichnern der Bemerkungen bekanntgegeben. Sie werden auf die Tagesordnung gesetzt, wenn es 30 Abgeordnete binnen einer Woche schriftlich verlangen, nachdem die Antwort bekanntgegeben ist. Antwortet die Reichsregierung nicht binnen vier Wochen, so können 30 Mitglieder innerhalb einer weiteren Woche schriftlich verlangen, daß die Bemerkung auf die Tagesordnung kommt. Bei ihrer Besprechung dürfen auch sachliche Anträge gestellt werden.

Zu Beschlüssen des Reichstags, denen die Reichsregierung zugestimmt hat, dürfen keine Bemerkungen gemacht werden.

12. Sitzungen des Reichstags

§ 69

Leitung

Der Präsident eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen. Vor Schluß jeder Sitzung verkündet er Zeit und Tagesordnung der nächsten Sitzung. Widerspricht ein Mitglied, so entscheidet der Reichstag.

§ 70

Selbständige Einberufung durch den Präsidenten

Selbständig setzt der Präsident Zeit und Tagesordnung fest, wenn der Reichstag ihn dazu bemächtigt oder wegen Beschlußunfähigkeit oder aus einem anderen Grunde nicht entscheiden kann.

Hat der Präsident in anderen Fällen selbständig eine Sitzung anberaumt oder Nachträge zur Tagesordnung festgesetzt, so muß er bei Beginn der Sitzung die Genehmigung des Reichstags einholen. Verletzt er durch seine Festsetzungen Rechte von Mitgliedern, so können diese noch bei Eintritt in die Beratung des Gegenstandes geltend gemacht werden.

§ 71

Tagesordnung

Die Tagesordnung wird den Mitgliedern des Reichstags durch Druck mitgeteilt und den Reichsministerien übersandt.

Wird für denselben Tag noch eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung anberaumt, so genügt hierfür die mündliche Verkündung des Präsidenten. Er kann dann einen Gegenstand, über den ergebnislos abgestimmt worden ist, selbständig an eine andere Stelle der Tagesordnung setzen oder ganz weglassen.

Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, dürfen nur beraten werden, wenn kein Mitglied widerspricht oder diese Geschäftsordnung die Besprechung außerhalb der Tagesordnung zuläßt.

§ 72

Absetzung von der Tagesordnung

Von der Tagesordnung kann der Reichstag einen Gegenstand absetzen. Wird der von einem Ausschuß angekündigte mündliche Bericht nicht erstattet, so kann der Gegenstand von der Tagesordnung abgesetzt oder zurückgestellt werden.

§ 73

Eröffnung der Besprechung

Der Präsident hat über jeden Gegenstand, der auf der Tagesordnung steht, die Beratung zu eröffnen, wenn sie nicht unzulässig oder an besondere Bedingungen geknüpft ist.

§ 74

Verbindung der Besprechung

Die gemeinsame Besprechung gleichartiger oder verwandter Gegenstände kann jederzeit beschlossen werden.

§ 75

Schleunige Anträge

Schleunige Anträge sind vor anderen auf die nächste Tagesordnung zu setzen.

Als schleunige Anträge gelten die nach Artikel 37 und 48 der Verfassung gestellten. Andere Anträge kann der Ältestenrat als schleunige bezeichnen.

§ 76

Übergang zur Tagesordnung

Der Antrag auf Übergang zur Tagesordnung kann jederzeit bis zur Abstimmung gestellt werden und bedarf keiner Unterstützung. Wird ihm widersprochen, so ist vor der Abstimmung ein Redner für und ein Redner gegen den Antrag zu hören. Wird der Antrag abgelehnt, so darf er im Laufe derselben Beratung nicht wiederholt werden. Über Anträge auf Übergang zur Tagesordnung ist vor anderen Änderungsanträgen abzustimmen.

Über Vorlagen und Anträge der Reichsregierung oder des Reichsrats darf, auch wenn sie einen Gesetzentwurf nicht enthalten, nicht zur Tagesordnung übergegangen werden.

§ 77

Schluß der Besprechung

Ist die Rednerliste erschöpft oder meldet sich niemand zum Worte, so erklärt der Präsident die Besprechung für geschlossen.

Der Reichstag kann die Besprechung abbrechen oder schließen. Der Antrag auf Vertagung oder Schluß bedarf der Unterstützung von 30 anwesenden Mitgliedern. Der Schlußantrag geht bei der Abstimmung dem Vertagungsantrage vor, ist aber erst zulässig, nachdem mindestens ein Mitglied nach dem Antragsteller oder Berichterstatter das Wort hatte. Er gilt als abgelehnt, wenn das Ergebnis der Abstimmung zweifelhaft ist.

§ 78
Vertagung der Sitzung

Vor Erledigung der Tagesordnung kann die Sitzung nur vertagt werden, wenn es der Reichstag auf Vorschlag des Präsidenten oder auf Antrag von 30 anwesenden Mitgliedern beschließt.

§ 79
Beratungstag für Anträge und Petitionen

In jeder Woche wird ein bestimmter Tag darauf verwendet, Anträge von Mitgliedern des Reichstags und Ausschußberichte über Petitionen zu erledigen. Hiervon kann nur im Einvernehmen mit dem Ältestenrat abgewichen werden. Jeder dritte dieser Tage ist in erster Linie der Erledigung von Petitionen vorzubehalten.

§ 80
Reihenfolge der Beratungen

Die Reihenfolge der Beratung richtet sich bei Ausschußberichten nach dem Tage der Feststellung, bei anderen Gegenständen nach ihrer Einbringung. Über die Reihenfolge gleichzeitiger Anträge verständigt sich der Präsident mit dem Ältestenrate. Mißlingt dies, so entscheidet das Los durch die Hand des Präsidenten.

Die Reihenfolge kann bei Feststellung der Tagesordnung durch Beschluß geändert werden, nicht aber, wenn 30 Mitglieder widersprechen, bei Anträgen auch nicht ohne Einwilligung des Antragstellers.

13. Redeordnung

§ 81
Worterteilung und Wortmeldungen

Kein Mitglied darf sprechen, wenn ihm der Präsident nicht das Wort erteilt hat. Will er selbst sich als Redner an der Beratung beteiligen, so muß er während dieser Zeit den Vorsitz abtreten. Mitglieder, die zur Sache sprechen wollen, haben sich bei dem Schriftführer, der die Rednerliste führt, zum Worte zu melden, andere Wortmeldungen können durch Zuruf erfolgen.

§ 82
Reihenfolge der Redner

Der Präsident bestimmt die Reihenfolge der Redner. Dabei soll ihn die Sorge für sachgemäße Erledigung und zweckmäßige Gestaltung der Beratung, die Rücksicht auf die verschiedenen Parteirichtungen und die Stärke der Fraktionen leiten.

Der erste Redner in der Besprechung von Anträgen soll nicht der Fraktion des Antragstellers entnommen werden. Antragsteller und Berichterstatter können sowohl zu Beginn wie nach Schluß der Beratung das Wort verlangen.

§ 83
Zur Geschäftsordnung

Zur Geschäftsordnung wird das Wort nur nach freiem Ermessen des Präsidenten erteilt. Die Bemerkungen dürfen sich nur auf den zur Verhandlung stehenden oder unmittelbar vorher verhandelten Gegenstand oder den Geschäftsplan des Hauses beziehen. Sie dürfen die Dauer von 5 Minuten nicht überschreiten.

§ 84
Persönliche Bemerkungen

Zu persönlichen Bemerkungen wird das Wort erst nach Schluß oder Vertagung der Beratung erteilt. Der Redner darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur Angriffe, die in der Aussprache gegen ihn vorgekommen sind, zurückweisen oder eigene Ausführungen richtigstellen.

§ 85
Abgabe von Erklärungen

Zu einer tatsächlichen oder persönlichen Erklärung kann der Präsident außerhalb der Tagesordnung das Wort erteilen. Die Erklärung ist ihm vorher schriftlich mitzuteilen.

§ 86
Platz des Redners

Die Redner sprechen in freiem Vortrag von der Rednertribüne oder von ihrem Platze, die Berichterstatter von der Rednertribüne oder dem Berichterstatterſitze.

§ 87
Rededauer

Die Rededauer darf eine Stunde nicht überschreiten. Für bestimmte Beratungen kann sie der Reichstag durch Beschluß ohne Besprechung verlängern.

Spricht ein Mitglied über die Redezeit hinaus, so entzieht ihm der Präsident nach einmaliger Mahnung das Wort. Ist einem Redner das Wort entzogen, so darf er es über den Gegenstand nicht wieder erhalten.

§ 88
Begrenzung der Besprechung

Die Zeitdauer für die Besprechung eines Gegenstandes kann auf Vorschlag des Ältestenrats begrenzt werden.

14. Ordnungsbestimmungen

§ 89

Sach- und Ordnungsruf

Der Präsident kann Redner, wenn sie vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, zur Sache verweisen und sie und andere Mitglieder, wenn sie die Ordnung verletzen, mit Nennung des Namens zur Ordnung rufen.

§ 90

Wortentziehung

Ist ein Redner dreimal in derselben Rede zur Sache oder zur Ordnung gerufen und beim zweiten Male auf die Folgen eines dritten Ordnungsrufs hingewiesen worden, so kann ihm das Haus auf Antrag des Präsidenten das Wort entziehen. Er darf es bis zur Eröffnung der Abstimmung über den Gegenstand nicht wieder erhalten.

§ 91

Ausschluß von Abgeordneten

Wegen gröblicher Verletzung der Ordnung kann der Präsident ein Mitglied von der Sitzung ausschließen. Es hat den Sitzungssaal sofort zu verlassen. Tut es das trotz der Aufforderung des Präsidenten nicht, so wird die Sitzung unterbrochen oder aufgehoben und das Mitglied zieht sich dadurch ohne weiteres den Ausschluß für die folgenden acht Sitzungstage zu.

Weigert es sich wiederholt, den Anordnungen des Präsidenten zu folgen, so tritt der Ausschluß an zwanzig Sitzungstagen ein.

Der Präsident stellt diese Folgen bei Wiedereröffnung der Sitzung oder bei Beginn der nächsten fest.

Das Mitglied darf während der Dauer der Ausschließung auch an Ausschußsitzungen nicht teilnehmen.

§ 92

Einspruch gegen den Ordnungsruf oder Ausschluß

Das Mitglied kann gegen den Ordnungsruf oder den Ausschluß bis zum nächsten Sitzungstage schriftlich Einspruch erheben. Der Einspruch ist frühestens auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen. Der Reichstag entscheidet ohne Besprechung.

§ 93

Aussetzen der Sitzung

Wenn im Reichstag störende Unruhen entstehen, so kann der Präsident die Sitzung auf bestimmte Zeit aussetzen oder ganz aufheben. Kann er sich kein Gehör verschaffen, so verläßt er den Präsidentenstuhl. Die Sitzung ist alsdann auf eine Stunde unterbrochen.

§ 94

Ordnung auf den Zuhörertribünen

Wer auf Zuhörertribünen Beifall oder Mißbilligung äußert oder Ordnung und Anstand verletzt, kann auf Anordnung des Präsidenten sofort entfernt werden. Der Präsident kann eine Zuhörertribüne wegen störender Unruhe räumen lassen.

15. Regierung

§ 95

Herbeirufung eines Reichsministers

Jedes Reichstagsmitglied kann die Herbeirufung eines Reichsministers beantragen. Über den Antrag entscheidet der Reichstag. Die Besprechung darüber ist zu eröffnen, wenn 30 anwesende Mitglieder verlangen.

§ 96

Wiedereröffnung der Besprechung

Ergreift nach Schluß der Besprechung ein Minister oder Regierungsvertreter oder Bevollmächtigter des Reichsrats zu dem Gegenstande das Wort, so ist die Besprechung wieder eröffnet.

§ 97

Anträge auf Besprechung

Ergreift ein Reichsminister oder Regierungsvertreter oder Bevollmächtigter des Reichsrats das Wort außerhalb der Tagesordnung, so wird auf Verlangen von 30 anwesenden Mitgliedern die Besprechung über seine Ausführungen eröffnet. Sachliche Anträge dürfen hierbei nicht gestellt werden.

16. Abstimmung

§ 98

Beschlußfähigkeit des Reichstags

Der Reichstag ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Bei Beschlüssen des Reichstags auf Abänderung der Verfassung hat der Präsident durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, daß zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind und wenigstens zwei Drittel der Anwesenden zustimmen.

§ 99

Bezweiflung der Beschlußfähigkeit

Der Präsident eröffnet die Abstimmung. Wird vor ihr die Beschlußfähigkeit bezweifelt und auch vom Sitzungsvorstande weder einmütig bejaht noch verneint, so ist darüber durch Auszählung oder Namensaufruf zu entscheiden. Der Präsident kann die Abstimmung auf kurze Zeit aussetzen.

§ 100

Aufhebung der Sitzung

Bei Beschlußunfähigkeit hat der Präsident die Sitzung sofort aufzuheben und Zeit und Tagesordnung

der nächsten Sitzung zu verkünden. Ergibt sich die Beschlußunfähigkeit bei einer Abstimmung oder Wahl, so wird in einer der nächsten Sitzungen noch einmal abgestimmt oder gewählt. Ein Antrag auf namentliche Abstimmung bleibt dabei in Kraft. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen mit bei Feststellung der Beschlußfähigkeit, nicht aber bei Berechnung der Mehrheit.

§ 101
Fragestellung

Der Präsident stellt die Fragen so, daß sie sich mit Ja oder Nein beantworten lassen. Sie sind in der Regel so zu fassen, daß gefragt wird, ob die Zustimmung erteilt wird oder nicht. Über die Fassung kann das Wort zur Geschäftsordnung verlangt werden. Bei Widerspruch gegen die vorgeschlagene Fassung entscheidet der Reichstag.

§ 102
Teilung der Frage

Jedes Mitglied kann die Teilung der Frage beantragen. Ist die Zulässigkeit der Teilung zweifelhaft, so entscheidet bei Anträgen der Antragsteller, sonst der Reichstag. Unmittelbar vor der Abstimmung ist die Frage auf Antrag vorzulesen.

§ 103
Abstimmungsregeln

Abgestimmt wird in der Regel durch Aufstehen oder Sitzenbleiben, stets so bei der Schlußabstimmung, wenn ein Mitglied es verlangt. Die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Stimmengleichheit verneint die Frage. Bei jeder Abstimmung darf jedes Mitglied erklären, daß es sich der Abstimmung enthalte.

§ 104
Zweifel über das Ergebnis. Zählung der Stimmen

Ist der Sitzungsvorstand über das Ergebnis der Abstimmung nicht einig, so wird die Gegenprobe gemacht. Bleibt er auch nach ihr uneinig, so werden die Stimmen gezählt. Zu diesem Zwecke verlassen die Abgeordneten auf die Aufforderung des Präsidenten den Saal, und die Türen werden bis auf drei geschlossen, je eine rechts, links und gegenüber vom Vorstandstische. An jeder dieser Türen stellen sich zwei Schriftführer auf.

Auf das Glockenzeichen des Präsidenten treten die Mitglieder, je nachdem sie stimmen, durch die Ja-Tür (rechts), durch die Nein-Tür (links), und die sich der Stimme enthalten wollen, durch die dem Vorstandstische gegenüberliegende Tür in den Saal ein und werden von den Schriftführern laut gezählt. Nach deren Meldung gibt der Präsident ein Glockenzeichen, schließt die Zählung und läßt die übrigen Türen wieder öffnen. Der Präsident und die diensttuenden Schriftführer geben hierauf noch ihre Stimme öffentlich ab. Jede nachträgliche Stimmabgabe ist ausgeschlossen. Der Präsident verkündet alsdann das Ergebnis.

§ 105
Namentliche Abstimmung

Namentliche Abstimmung kann bis zur Eröffnung der Abstimmung beschlossen werden, wenn es 50 anwesende Mitglieder beantragen. Schriftführer sammeln in Urnen die Abstimmungskarten, die den Namen des Abstimmenden und die Erklärung »Ja« oder »Nein« oder »Enthalte mich« tragen. Nach beendeter Sammlung erklärt der Präsident die Abstimmung für geschlossen. Die Schriftführer zählen die Stimmen. Der Präsident verkündet das Ergebnis.

§ 106
Unzulässigkeit der namentlichen Abstimmung

Namentliche Abstimmung ist unzulässig über:
a) Stärke eines Ausschusses,
b) Abkürzung der Fristen,
c) Sitzungszeit und Tagesordnung,
d) Vertagung der Sitzung,
e) Vertagung oder Schluß der Besprechung,
f) Teilung der Frage (§ 102).

§ 107
Erklärungen zur Abstimmung

Bei allen nicht namentlichen Abstimmungen hat jedes Mitglied des Reichstags das Recht, seine von dem Beschlusse der Mehrheit abweichende Abstimmung kurz begründet schriftlich dem Sitzungsvorstande zu übergeben und deren Aufnahme in den wörtlichen Bericht, nicht aber ihre Verlesung im Reichstag, zu verlangen.

17. Beurkundung der Verhandlungen

§ 108
Sitzungsbericht

Über jede Sitzung wird ein wörtlicher Bericht angefertigt.

Die Sitzungsberichte werden unter die Abgeordneten verteilt.

§ 109
Prüfung der Niederschrift durch den Redner

Jeder Redner erhält eine Niederschrift seiner Rede zur Berichtigung, die bis zu der vom Präsidenten festgesetzten Stunde zurückzugeben ist. Niederschriften von Reden dürfen vor ihrer Prüfung durch den Redner einem anderen als dem Präsidenten nur mit Zustimmung des Redners zur Einsicht überlassen werden.

§ 110
Berichtigung der Niederschrift

Keine Berichtigung darf den Sinn der Rede ändern. Wird die Berichtigung beanstandet und keine Verständigung mit dem Redner erzielt, so ist die Entscheidung des Präsidenten oder seines Stellvertreters einzuholen.

§ 111
Beurkundung der Beschlüsse

Der Präsident läßt die gefaßten Beschlüsse aufzeichnen und ausfertigen. Die Aufzeichnung vollzieht er mit den diensttuenden Schriftführern. Sie liegt während der nächsten Sitzung zur Einsicht aus und gilt als genehmigt, wenn bis zum Schlusse dieser Sitzung kein Einspruch gegen sie erhoben wird.

Die Aufzeichnung enthält außer den Beschlüssen die amtlichen Anzeigen des Präsidenten und die Anfragen nebst der Bemerkung, ob sie beantwortet sind.

§ 112
Einspruch gegen die Aufzeichnungen

Wird die Fassung der Aufzeichnung beanstandet und der Einspruch nicht durch die Erklärung der Schriftführer behoben, so befragt der Präsident den Reichstag. Wird der Einspruch für begründet erachtet, so ist die neue Fassung der beanstandeten Stelle noch während der Sitzung vorzulegen.

§ 113
Übersendung beschlossener Gesetze

Gesetzesvorlagen übersendet der Präsident nach der Beschlußfassung des Reichstags dem zuständigen Reichsminister.

18. Allgemeine Bestimmungen

§ 114
Abweichungen von der Geschäftsordnung

Abweichungen von den Vorschriften der Geschäftsordnung können im einzelnen Falle durch Beschluß des Reichstags zugelassen werden, wenn keines der in der Sitzung anwesenden Mitglieder widerspricht und die Vorschriften nicht in der Verfassung des Deutschen Reichs gegeben sind.

§ 115
Zustellung der Drucksachen

Die Drucksachen gelten als verteilt, wenn sie den Mitgliedern in ihrer Berliner Wohnung zugestellt sind. Die Zustellung im Reichstagsgebäude oder an einem anderen Orte ist nur wirksam, wenn sie der Präsident anordnet oder das Mitglied einverstanden ist.

§ 116
Fristenberechnung

Bei Fristen wird der Tag der Verteilung und der Beratung eingerechnet. Die Fristen gelten auch dann als gewahrt, wenn infolge von Verkehrshindernissen einzelne Mitglieder eine Drucksache erst nach der allgemeinen Verteilung erhalten.

§ 117
Wahrung der Frist

Ist innerhalb einer Frist an den Reichstag eine Erklärung abzugeben oder eine Leistung zu bewirken, so wird die Frist gewahrt, wenn sie am letzten Tage der Frist vor Ablauf der Dienststunden an das Reichstagsbüro gelangt. Fällt der letzte Tag auf einen Sonntag oder einen am Sitze des Reichstags staatlich anerkannten Feiertag, so tritt an die Stelle des Sonntags oder des Feiertags der nächstfolgende Werktag.

§ 118
Auslegung der Geschäftsordnung

Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der Präsident.

§ 119
Grundsätzliche Auslegung der Geschäftsordnung

Eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Auslegung einer Vorschrift der Geschäftsordnung kann nur der Reichstag beschließen, und zwar nur auf Antrag und nach Prüfung durch den Geschäftsordnungsausschuß.

§ 120
Rechte des Geschäftsordnungsausschusses

Der Geschäftsordnungsausschuß kann auch ohne besonderen Auftrag Fragen, die sich auf die Geschäftsführung des Reichstags und der Ausschüsse beziehen, erörtern und dem Reichstag oder dem Präsidenten darüber Vorschläge machen.

§ 121
Reichstagsvertretung zwischen zwei Wahlperioden

Der Präsident und die Stellvertreter des Präsidenten führen bis zum Zusammentritt eines neuen Reichstags ihre Geschäfte fort. Dasselbe gilt für die Tätigkeit der im Artikel 35 der Verfassung bezeichneten Ausschüsse.

§ 122
Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am 1. Januar 1923 in Kraft.

Gesetz über das am 10. August 1922 unterzeichnete deutsch-amerikanische Abkommen.

Vom 31. Januar 1923.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Dem am 10. August 1922 unterzeichneten Abkommen zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika wird zugestimmt.

Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Die Reichsregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Reichsrats die zur Ausführung des Abkommens notwendigen Rechts- und Verwaltungsverordnungen zu erlassen.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 31. Januar 1923.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsminister des Auswärtigen
von Rosenberg

Abkommen

Deutschland
und
die Vereinigten Staaten von Amerika,

von dem Wunsche beseelt, die Summe festzusetzen, die Deutschland in Erfüllung seiner finanziellen Verpflichtungen aus dem zwischen den beiden Regierungen am 25. August 1921 abgeschlossenen Vertrage zu zahlen hat, welcher den Vereinigten Staaten und deren Staatsangehörigen in einem Beschlusse des Kongresses der Vereinigten Staaten vom 2. Juli 1921 näher bezeichnete Rechte, einschließlich solcher aus dem Vertrage von Versailles sichert, haben beschlossen, die Fragen zur Entscheidung einer gemischten Kommission zu überweisen und haben zu ihren Bevollmächtigten für den Abschluß des nachstehenden Abkommens ernannt:

der Präsident des Deutschen Reichs
den Deutschen Reichskanzler Dr. Wirth
und
der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika
den außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter der Vereinigten Staaten von Amerika in Deutschland Alanson B. Houghton,

welche nach Austausch ihrer für gut und richtig befundenen Vollmachten folgendes vereinbart haben:

Artikel I

Die Kommission soll über die folgenden Arten von Ansprüchen befinden, die des Näheren im Vertrage

Agreement

Germany
and
the United States of America,

being desirous of determining the amount to be paid by Germany in satisfaction of Germany's financial obligations under the Treaty concluded by the two Governments on August 25, 1921, which secures to the United States and its nationals rights specified under a resolution of the Congress of the United States of Juli 2, 1921, including rights under the Treaty of Versailles, have resolved to submit the questions for decision to a mixed commission and have appointed as their plenipotentiaries for the purpose of concluding the following agreement:

The President of the German Empire
Dr. Wirth, Chancellor of the German Empire,
and
The President of the United States of America
Alanson B. Houghton, Ambassador Extraordinary and Plenipotentiary of the United States of America to Germany,

Who, having communicated their full powers, found to be in good and due form, have agreed as follows:

Article 1

The commission shall pass upon the following categories of claims which are more particularly

vom 25. August 1921 und in dem Vertrage von Versailles bezeichnet sind:

1. Ansprüche amerikanischer Bürger, die seit dem 31. Juli 1914 aus der Schädigung oder Beschlagnahme ihrer Güter, Rechte und Interessen erwachsen sind, einschließlich jeder Gesellschaft oder Vereinigung, an denen sie beteiligt sind, innerhalb des Deutschen Reichsgebiets, wie es am 1. August 1914 bestand;
2. andere Ansprüche aus Verlust oder Schaden, den die Vereinigten Staaten oder ihre Staatsangehörigen infolge des Krieges durch Verletzung von Personen oder von Gütern, von Rechten und Interessen, einschließlich jeder Gesellschaft oder Vereinigung, an denen amerikanische Staatsangehörige beteiligt sind, seit dem 31. Juli 1914 erlitten haben;
3. Schulden der Deutschen Regierung oder deutscher Staatsangehöriger an amerikanische Bürger.

defined in the Treaty of August 25, 1921, and in the Treaty of Versailles:

(1) Claims of American citizens, arising since July 31, 1914, in respect of damage to, or seizure of, their property, rights and interests, including any company or association in which they are interested, within German territory as it existed on August 1, 1914;

(2) Other claims for loss or damage to which the United States or its nationals have been subjected with respect to injuries to persons, or to property, rights and interests, including any company or association in which American nationals are interested, since July 31, 1914, as a consequence of the war;

(3) Debts owing to American citizens by the German Government or by German nationals.

Artikel II

Die Deutsche Regierung und die Regierung der Vereinigten Staaten sollen je einen Kommissar ernennen. Die beiden Regierungen sollen auf Grund einer Vereinbarung einen Unparteiischen auswählen, um über alle Fälle zu entscheiden, in denen die Kommissare verschiedener Meinung sein sollten, oder über alle strittigen Punkte, die sich im Laufe der Verhandlungen zwischen ihnen ergeben sollten.

Sollte der Unparteiische oder einer der Kommissare sterben oder zurücktreten oder aus irgendeinem Grunde nicht in der Lage sein, seinen Obliegenheiten nachzukommen, so soll dasselbe Verfahren, das bei seiner Ernennung beobachtet worden ist, für die Neubesetzung der frei gewordenen Stelle angewandt werden.

Article II

The Government of Germany and the Government of the United States shall each appoint one commissioner. The two Governments shall by agreement select an umpire to decide upon any cases concerning which the commissioners may disagree, or upon any points of difference that may arise in the course of their proceedings. Should the umpire or any of the commissioners die or retire, or be unable for any reason to discharge his functions, the same procedure shall be followed for filling the vacancy as was followed in appointing him.

Artikel III

Die Kommissare sollen innerhalb zweier Monate nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens in Washington zusammentreten. Sie können Zeit und Ort ihrer weiteren Zusammenkünfte festsetzen, wie es zweckmäßig erscheint.

Article III

The commissioners shall meet at Washington within two months after the coming into force of the present agreement. They may fix the time and the place of their subsequent meetings according to convenience.

Artikel IV

Die Kommissare sollen die ihnen unterbreiteten Fragen und Fälle sorgfältig registrieren und genaue Protokolle über ihre Verhandlungen führen. Zu diesem Zwecke kann jede der beiden Regierungen einen Sekretär ernennen, und diese Sekretäre sollen als gemeinsame Sekretäre der Kommission zusammenarbeiten und sollen deren Weisungen unterworfen sein.

Die Kommission kann auch irgendwelche andere erforderliche Beamte zur Unterstützung bei der Ausübung ihrer Aufgaben ernennen und anstellen. Die jedem

Article IV

The commissioners shall keep an accurate record of the questions and cases submitted and correct minutes of their proceedings. To this end each of the Governments may appoint a secretary, and these secretaries shall act together as joint secretaries of the commission and shall be subject to its direction.

The commission may also appoint and employ any other necessary officer or officers to assist in the performance of its duties. The compen-

derartigen Beamten zu zahlende Vergütung soll der Zustimmung beider Regierungen unterliegen.

Artikel V

Jede Regierung soll ihre eigenen Ausgaben, einschließlich der Vergütung an ihren eigenen Kommissar, Vertreter oder Anwalt bezahlen. Alle anderen Ausgaben, die ihrer Natur nach beiden Regierungen zur Last fallen, einschließlich der Bezüge für den Unparteiischen, sollen von den beiden Regierungen zu gleichen Teilen getragen werden.

Artikel VI

Die beiden Regierungen können Vertreter und Anwälte bestimmen, die der Kommission mündliche oder schriftliche Beweisgründe unterbreiten können.

Die Kommission soll alle schriftlichen Erklärungen oder Urkunden, die ihr von einer der beiden Regierungen oder zu ihren Gunsten zwecks Unterstützung eines Anspruchs oder zur Erwiderung auf einen solchen vorgelegt werden, in Empfang nehmen und berücksichtigen.

Die Entscheidungen der Kommission und die des Unparteiischen (falls solche vorkommen sollten) sollen als endgültig für die beiden Regierungen bindend angenommen werden.

Artikel VII

Dieses Abkommen soll am Tage der Unterzeichnung in Kraft treten.

Zu Urkund dessen haben die obengenannten Bevollmächtigten das vorliegende Abkommen unterzeichnet und ihre Siegel beigefügt.

Ausgefertigt in doppelter Urschrift in Berlin am 10. August 1922.

Dr. Wirth

Alanson B. Houghton

sation to be paid to any such officer or officers shall be subject to the approval of the two Governments,

Article V

Each Government shall pay its own expenses, including compensation of its own commissioner, agent or counsel. All other expenses which by their nature are a charge on both Governments, including the honorarium of the umpire, shall be borne by the two Governments in equal moieties.

Article VI

The two Governments may designate agents and counsel who may present oral or written arguments to the commission.

The commission shall receive and consider all written statements or documents which may be presented to it by or on behalf of the respective Governments in support of or in answer to any claim.

The decisions of the commission and those of the umpire (in case there may be any shall be accepted as final and binding upon the two Governments.

Article VII

The present agreement shall come into force on the date of its signature.

In Faith Whereof, the above named plenipotentiaries have signed the present agreement and have hereunto affixed their seals.

Done in duplicate at Berlin this tenth day of August 1922.

Dr. Wirth

Alanson B. Houghton

Bekanntmachung, betreffend die Ersatzleistung für beschädigte Reichsbanknoten. Vom 10. Februar 1923.

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Juli 1922 über die Ersatzleistung für beschädigte Reichsbanknoten (Reichsgesetzbl. Teil II S. 683) bestimmen wir, daß für beschädigte Reichsbanknoten über fünfzigtausend Mark mit dem Ausgabedatum vom 19. November 1922 unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (Reichsgesetzbl. S. 177) Ersatzleistung nur dann erfolgt, wenn Wasserzeichen und Faserstreifen in deutlich erkennbarem Zustand auf dem vorgelegten Teile enthalten sind.

Berlin, den 10. Februar 1923.

Reichsbank-Direktorium

Havenstein v. Glasenapp

Bekanntmachung, betreffend Änderung des Militärtarifs für Eisenbahnen. Vom 12. Februar 1923.

Auf Grund der Verordnung der Reichsregierung vom 7. Juni 1920 (Reichsgesetzbl. S. 1141), betreffend Änderung des Militärtarifs für Eisenbahnen, bestimme ich im Einvernehmen mit dem Reichswehrminister folgendes:

I

Bis auf weiteres wird vom 15. Februar 1923 ab

a) das 360fache der Sätze unter I des Militärtarifs,
b) das 2700fache des Mindestsatzes für Sonderzüge (Tarifnummer 27) und
c) das 5000fache der übrigen Sätze des Militärtarifs

erhoben.

II

Mit Gültigkeit vom 15. Februar 1923 ab wird der letzte Satz im ersten Absatz der Ziffer 2 der allgemeinen Bestimmungen des Militärtarifs wie folgt geändert:

„Als Mindestbetrag der Fahrgelder sind 72 ℳ, als Mindestbetrag der Gepäckfrachtgebühren 200 ℳ, als Mindestbetrag der übrigen Frachtgebühren 400 ℳ zu erheben."

Berlin, den 12. Februar 1923.

Der Reichsverkehrsminister
In Vertretung
Stieler

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. – Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. – Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.